

Gemeinderat

Beschluss vom 18. August 2014

Titel **Ordentliche Einbürgerung im Kanton Zug;**

Beschluss-Nr. 2014-176

Akte 2014-355 / Z1.01.02

1 Sachverhalt

Mit Schreiben vom 16. Juli 2014 stellt die Direktion des Innern folgendes Einbürgerungsgesuch zur Stellungnahme zu: **Ordentliche Einbürgerung im Kanton Zug;**

2 Erwägungen

Den gemeindlichen Amtsstellen ist nichts Negatives über die Gesuchstellerin bekannt. Der Gemeinderat hat gegen eine allfällige Einbürgerung deshalb nichts einzuwenden.

3 Beschluss

3.1 Der Einbürgerung

steht aus der Sicht des Gemeinderates nichts entgegen.

3.2 Mitteilung an

- Direktion des Innern, Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst, Postfach 146, 6301 Zug (3-fach)
- Präsidiales A
- GR-Aktenablage

Barbara Hofstetter
Gemeindepräsidentin

Thomas Guntli
Gemeindeschreiber

Versand am

21. Aug. 2014

Gemeinderat

Beschluss vom 18. August 2014

Titel **BG 2009.062**

Beschluss-Nr. 2014-177

Meteorwasser-Kanalisation, (

Hinterhöf

Akte 2012-406 / B1.02.02

Einwohnergemeinde Steinhausen, Bahnhofstrasse 3, 6312 Steinhausen

Verlängerung Baubewilligung

1 Sachverhalt

- 1.1 Am 22. Februar 2010 bewilligte der Gemeinderat Steinhausen das Baugesuch für die Meteorwasser-Kanalisation im Gebiet Hinterhöf (GEP-Projekt G). Die beiden eingereichten Einsprachen wurden dabei durch den Gemeinderat abgelehnt.
- 1.2 Gegen diesen Entscheid des Gemeinderates erhoben beiden Einsprecher Beschwerde beim Regierungsrat, welcher die Beschwerden an das Verwaltungsgericht des Kantons Zug weiterleitete, da ein kantonaler Entscheid im Verfahren vorlag weil das Baugesuch ausserhalb der Bauzone (Landwirtschaftszone) liegt.
- 1.3 Mit Urteilen vom 17. August 2010 wies das Verwaltungsgericht des Kantons Zug beide Beschwerden gegen den Entscheid des Gemeinderates ab.
- 1.4 Mit Eingabe vom 15. September 2010 hat einer der beiden Einsprecher beim Bundesgericht Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gegen das Urteil des Verwaltungsgerichtes des Kantons Zug vom 17. August 2010 erhoben.
- 1.5 Mit Urteil vom 23. September 2010 trat das Bundesgericht im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht auf die Beschwerde ein, da der Beschwerdeführer in seine Ausführungen nicht darzulegen vermag, inwiefern das Verwaltungsgericht Recht im Sinne von Art. 42 Abs. 2 BGG verletzt haben sollte. Die vorgebrachten Ausführungen stellten keine hinreichende Auseinandersetzung mit den Entscheidungsgründen des angefochtenen Urteils dar.
- 1.6 Die Rechtskraft der Baubewilligung für die Meteorwasser-Kanalisation ist erst mit dem Entscheid des Bundesgerichts eingetreten. Die Geltungsdauer begann mit dem am darauf folgenden Tag seit Zustellung des Entscheides.
- 1.7 Mit Beschlüssen vom 3. September 2012 (2012-350) und 2. September 2013 (2013-218) hat der Gemeinderat die Baubewilligung jeweils um ein weiteres Jahr verlängert.

2 Erwägungen

- 2.1 Die Baubewilligung erlischt gemäss §46a Planungs- und Baugesetz des Kantons Zug (PBG), wenn nicht innert zwei Jahren seit Eintreten der Rechtskraft derselben mit dem Bau begonnen wird.
- 2.2 Mit dem Bau dieser Meteorwasser-Kanalisation wurde noch nicht begonnen.
- 2.3 An der Gemeindeversammlung im Dezember 2014 stimmen die Steinhauser Stimmberechtigten über einen Kredit für eine neue Meteorwasserleitung von der Vorderhöf bis zum Dorfbach ab. Wird dieser Kredit angenommen, würde die vorliegende Baubewilligung aufgrund des neuen Projekts mit

neuer Linienführung hinfällig werden. Bei Ablehnung dieses Kredites müsste die Leitung gemäss vorliegender Baubewilligung ausgeführt werden.

- 2.4 Das parallel laufende Enteignungsverfahren ist mittlerweile abgeschlossen.
- 2.5 Die Baubewilligung kann gemäss §46a Planungs- und Baugesetz des Kantons Zug höchstens dreimal um ein Jahr verlängert werden. Bisher wurde die Baubewilligung zweimal verlängert.
- 2.6 Gestützt auf §46a Planungs- und Baugesetz des Kantons Zug kann die Baubewilligung für die Meteorwasser-Kanalisation im Hinterhof (GEP-Projekt G) letztmals um ein weiteres Jahr verlängert werden.

3 **Beschluss**

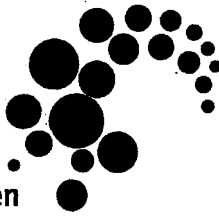
- 3.1 Die Baubewilligung für die Meteorwasser-Kanalisation Hinterhof (GEP-Projekt G) wird gemäss §46a Planungs- und Baugesetz des Kantons Zug (PBG) letztmals um ein weiteres Jahr verlängert.
- 3.2 Mitteilung an
 - Bau und Umwelt A
 - GR Aktenablage


Barbara Horstetter
Gemeindepräsidentin


Thomas Guntli
Gemeindeschreiber

Versand am

21. Aug. 2014



Gemeinderat

Beschluss vom 18. August 2014

Knoten Knonauerstrasse - Industriestrasse Abtretungsvertrag von Teilfläche des

Beschluss-Nr. 2014-182

Akte 2011-380 / S4.06

1. Sachverhalt

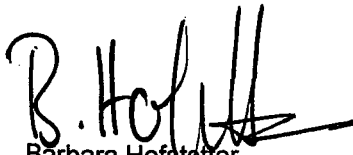
- 1.1 Der Landerwerb zugunsten GS 474 (Eigentümerin Gemeinde Steinhausen) über 20 m² vom der Parzelle _____ und Übertragung von 1 m² von der Parzelle GS 474 an Parzelle _____ erfolgt im Zusammenhang mit dem Umbau des Knotens Knonauerstrasse/Industriestrasse, Steinhausen, in einen Kreisel.
- 1.2 Dieser Umbau ist ein Gemeinschaftsprojekt der Einwohnergemeinde Steinhausen und des Kantons Zug, wobei die Projektleitung beim Kanton Zug liegt. Die Kostenbeteiligung durch die Einwohnergemeinde Steinhausen erfolgt im Rahmen der Projektabrechnung.
- 1.3 Die erwähnten Bauten sind bereits vollumfänglich erstellt.

2. Erwägungen

- 2.1 Dem Abtretungsvertrag (Geometer-Mutation Nr. 1499-02, Gemeinde Steinhausen) kann die Zustimmung erteilt werden. Die Bereinigung des Knotens Knonauerstrasse/Industriestrasse, Steinhausen liegt auch im Interesse der Gemeinde Steinhausen.

3. Beschluss

- 3.1 Dem Abtretungsvertrag mit der Eigentümerschaft des Grundstücks Steinhausen und dem Kanton Zug wird zugestimmt.
- 3.2 Mitteilung an
 - Bau und Umwelt A
 - Urkundsperson
 - GR Aktenablage


Barbara Hofstetter
Gemeindepräsidentin


Thomas Guntli
Gemeindeschreiber

Versand am
21. Aug. 2014